

schen Bundesstaates mit der europäischen Integration, so drängen sich vor allem zwei Themenbereiche auf: einerseits die intensivere Zusammenarbeit einer Gruppe von Mitgliedern, also die Frage, wie diese Zusammenarbeit organisiert werden kann, ohne den Interessen der Gemeinschaft und der anderen Mitglieder Schaden zuzufügen; andererseits, die Formen der Zusammenarbeit und deren Folgen für die Rechtsordnungen der Mitglieder.

Das föderale System der Schweiz und die Europäischen Gemeinschaften kennen das Problem der «zwei Geschwindigkeiten». Dieses entsteht, wenn der Wunsch nach weiterer Integration oder vertiefter Zusammenarbeit in bestimmten Sachbereichen unter den Mitgliedern verschieden gross ist. In der Schweiz des 19. Jahrhunderts und im modernen Europa ist das Vorgehen dabei ähnlich: Kantone oder Staaten, die eine weitergehende Integration wünschen, gehen voran, indem sie neue Regelungen auf völkerrechtlicher Grundlage schaffen. Die Regelungen sind für die dissentierenden Partner nicht bindend, denen ein Beitritt jederzeit offen steht. Zugleich bestehen Normen, die diese vertiefte Zusammenarbeit einschränken und regeln, damit der grosse Verbund keinen Schaden nehme. Insbesondere darf die Zusammenarbeit bestehende Verpflichtungen, die Rechte der Gemeinschaft und die Rechte der übrigen Mitglieder nicht verletzen. Einschlägige Regelungen finden sich in der Mediationsakte, im Bundesvertrag, in der Bundesverfassung von 1848. Sie entsprechen den Vorschriften über die Verstärkte Zusammenarbeit des europäischen Rechts.<sup>77</sup> In der Schweiz und in Europa ist die verstärkte Zusammenarbeit einer Gruppe von Mitgliedern erfolgreich; sie stösst allerdings an jene räumlichen und inhaltlichen Grenzen, die die fehlende Zustimmung und Mitarbeit der übrigen Mitglieder setzt.

Konkordate dienen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts der Regelung von Sachbereichen, in denen die Zusammenarbeit wünschenswert oder notwendig war, ohne dass hierfür einschlägige Kompetenzen auf Bundesebene bestanden. Auffallend ist, dass diese nicht nur Bereiche des Handels- und Wirtschaftsrechts betreffen. Die Kantone reagierten da-

---

77 Art. 326 ff. (Titel III: Verstärkte Zusammenarbeit) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, konsolidierte Fassung, Amtsblatt der Europäischen Union vom 9. Mai 2008, C 115/47; zuvor Art. 20 Vertrag über die Europäische Union, konsolidierte Fassung, Amtsblatt vom 9. Mai 2008, C 115/13